

**Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasste nachfolgenden Beschluss:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stellt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 116a GO NRW zur Befreiung der Stadt Sankt Augustin von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses sowie eines Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2022 fest. Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen sind als Anlage beigefügt.